

Das liechtensteinische ABGB als Forschungsgegenstand

Elisabeth Berger

Mit Fürstlicher Verordnung vom 18. Februar 1812¹ wurde das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) im Fürstentum Liechtenstein eingeführt, nachdem es in Österreich kurz davor, am 1. Januar 1812, in Kraft getreten war.² 2012 kann das 200-Jahr-Jubiläum des Inkrafttretens des ABGB daher sowohl in Österreich als auch in Liechtenstein gefeiert werden. Die Beziehungen zwischen dem österreichischen und dem liechtensteinischen ABGB verliefen in wechselnder Intensität, sind jedoch nach wie vor aufrecht und verbinden seit bald zwei Jahrhunderten die Zivilrechtsordnungen der beiden Nachbarstaaten. Dass sich das liechtensteinische ABGB heute als eigenständige und lebensfähige Zivilrechtskodifikation präsentiert, der im Konzert des kontinentaleuropäischen Privatrechts ein wohlverdienter Platz im Orchester gebührt, ist eine Tatsache, deren Kenntnis ausserhalb – und vielfach auch innerhalb – Liechtensteins meist noch im Verborgenen blüht. Sie ans Licht zu holen stellt eine überaus interessante und lohnende Forschungsaufgabe dar, deren Potential nach oben hin offen ist.

1. Die Besonderheiten des liechtensteinischen ABGB

Das liechtensteinische ABGB präsentiert sich heute als «Mischrecht», d. h. als Konglomerat von Rechtsvorschriften teils österreichischer, teils

1 Abgedruckt in: Amtliches Sammelwerk der Liechtensteinischen Rechtsvorschriften bis 1863, Vaduz 1971.

2 Zunächst mit Ausnahme des Erbrechts, das in Liechtenstein erst mit Erbrechtspatent vom 6. 4. 1846 (abgedruckt in: Amtliches Sammelwerk, wie Fn. 1) zum 1. 1. 1847 in Kraft gesetzt wurde, und zwar mit leichten Modifikationen gegenüber der österreichischen Fassung.

schweizerischer Provenienz, ergänzt um adaptiertes sowie um eigenständiges liechtensteinisches Recht. Der Grund dafür liegt in der Rezeptionsgeschichte, in deren bald zweihundertjährigem Verlauf verbindende und trennende Ereignisse ihre Spuren hinterlassen haben.

Mit der Rezeption der österreichischen Zivilrechtskodifikation³ im Februar 1812 vertiefte das seit 1806 souveräne Fürstentum Liechtenstein seine Beziehungen zu Österreich, die zu einem Gutteil auf der engen Verbindung seines Fürstenhauses mit dem österreichischen Kaiserhaus beruhten.⁴ Auf die 1819 veranlasste «automatische» Übernahme österreichischen Rechts⁵, derzufolge alle zu den rezipierten Gesetzen in Österreich erlassenen Erläuterungen und Nachtragsverordnungen ohne weiteren Rechtsakt auch in Liechtenstein in Kraft traten, folgte ab 1843 die «autonome» Rezeption.⁶ Das bedeutete, dass zwar weiterhin österreichische Rechtsvorschriften rezipiert wurden, aber nicht mehr wie bisher pauschal und unverändert, sondern mit Modifikationen und zudem oft erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung.⁷ Zu der mit der Rezeption der wichtigsten österreichischen Justizgesetze geschaffenen engen Anbindung kamen noch weitere verbindende Elemente hinzu. Mehr als ein Jahrhundert lang – von 1818 bis 1922 – fungierte das für Tirol und Vorarlberg zuständige Appellationsgericht und spätere Oberlandesgericht in Innsbruck als Höchstgericht in liechtensteinischen Zivil- und Strafsachen und sorgte solchermassen für die Aufrechterhaltung der Rechtsübereinstimmung.⁸ Mehr als ein halbes Jahrhundert lang – von 1852 bis 1919 – schuf die zwischen den beiden Nachbarländern beste-

3 Mit der Einführungsverordnung von 1812 wurden weitere österreichische Gesetze rezipiert: die Allgemeine Gerichtsordnung von 1781, JGS 113, und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803, JGS 626.

4 Vgl. ausführlich hierzu Berger, wie Fn. 40, S. 11 ff. m.w.N.

5 Mittels Fürstlicher Verordnung vom 16. 10. 1819, abgedruckt in: Werner Kundert, Liechtenstein, in: Helmut Coing (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte III/2, Frankfurt/Main 1982, S. 1827 ff.

6 Angeordnet mit Fürstlicher Verordnung vom 20. 1. 1843.

7 So wurde z. B. das österreichische Strafgesetzbuch von 1852 in Liechtenstein erst 1859 eingeführt.

8 Berger, wie Fn. 40, S. 24 f.; weiters dies., Unter dem Einfluss der Nachbarn: Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, in: Bericht über den 24. Österreichischen Historikertag in Innsbruck, Innsbruck 2006, S. 265 ff.

hende Zollunion⁹ ein enges wirtschaftliches Naheverhältnis, das durch eine gemeinsame Währung und ein einheitliches Postwesen ergänzt wurde.¹⁰ Diese engen rechtlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen den beiden Nachbarstaaten liessen Liechtenstein nach aussen nicht wie einen souveränen Staat, sondern eher wie eine «österreichische Provinz» erscheinen.

Der politische und wirtschaftliche Zusammenbruch der Habsburgermonarchie im Gefolge des Ersten Weltkriegs drohte das kleine Land mitzureissen und bedrohte ernsthaft seine Souveränität. Für Liechtenstein wurde in dieser Situation die wirtschaftliche Loslösung von Österreich zu einem Gebot der Selbsterhaltung. Da allerdings eine völlig selbständige und unabhängige Existenz illusorisch war, bot sich als nächstliegende Alternative die Hinwendung zum westlichen Nachbarland, der Schweiz, an. Im Gefolge der wirtschaftlichen Neuorientierung durch den Abschluss eines Zollvertrags mit der Schweiz 1923¹¹ kam es zum «Rezeptionsbruch», d. h. Liechtenstein entschied sich gegen die Beibehaltung des österreichischen Rechts als Rezeptionsgrundlage und für eine Modernisierung seiner Privatrechtsordnung nach dem Vorbild des schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Für diesen Entschluss waren, abgesehen von der unbestreitbaren Qualität und Aktualität des ZGB, vor allem politische Umwälzungen in Liechtenstein ausschlaggebend, im Zuge derer die Christlich-soziale Volkspartei an die Macht gelangte.¹² Sie verstand sich als Reformpartei, die sich in allen relevanten Belangen am Vorbild der Schweiz orientierte. An ihrer Spitze stand mit Wilhelm Beck ein junger Rechtsanwalt aus Triesenberg, der seine juristische Ausbil-

9 Die gesetzliche Grundlage der Zollunion mit Österreich bildete der Vertrag vom 5. 6. 1852, RGrBl. 146, der 1863 verlängert und 1876 mittels Staatsvertrag erneuert wurde.

10 Vgl. hierzu näher Arthur Hager, Aus der Zeit der Zoll- und Wirtschaftsunion zwischen Österreich und Liechtenstein von 1852–1919, in: JBL 61, 1961, S. 25 ff.; Berger, wie Fn. 40, S. 28 ff.

11 Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. 3. 1923, LGBl. 24, in Kraft getreten am 1. 1. 1924. Vgl. hierzu Berger, wie Fn. 40, S. 42 ff. Zur Vorgeschichte siehe auch Rupert Quaderer, Der Weg zum Zollvertrag, in: 70 Jahre Zollvertrag Schweiz – Fürstentum Liechtenstein 1924–1994, Beilage zur Zoll-Rundschau 4, 1994, S. 12 ff.

12 Rupert Quaderer, Die Entstehung der «Christlich-sozialen Volkspartei» (1918), in: Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920, Vaduz 1996, S. 59 ff.; Berger, wie Fn. 40, S. 36 ff.

dung zum überwiegenden Teil in der Schweiz erhalten hatte.¹³ Er hatte bereits 1912 sehr kritisch auf die Abhängigkeit von Österreich und die seiner Ansicht nach daraus resultierende Reformbedürftigkeit der gesamten liechtensteinischen Rechtsordnung hingewiesen¹⁴ und seinem Einfluss ist es zuzuschreiben, dass sich die Volkspartei in ihrem Parteiprogramm unter anderem explizit die Schaffung eines «neuzeitlichen bürgerlichen Rechts» zum Ziel setzte.¹⁵ Gemeinsam mit Emil Beck¹⁶, einem Schüler von Eugen Huber, plante Wilhelm Beck eine Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts in enger Anlehnung an das ZGB. Das geplante fünfteilige «Liechtensteinische Zivilgesetzbuch» sollte das damals bereits seit mehr als einem Jahrhundert in Kraft stehende ABGB ebenso ersetzen wie das 1865 rezipierte ADHGB aus 1861.

Tatsächlich verwirklicht wurden von dem ambitionierten Vorhaben aber nur zwei Teile und zwar das Sachenrecht aus 1922¹⁷ sowie das Personen- und Gesellschaftsrecht aus 1926 und 1928¹⁸. Die Fertigstellung des Gesetzbuchs scheiterte primär daran, dass man sich über die Neukodifikation des Schuldrechts nicht einig werden konnte. Umstritten war insbesondere, ob an dem eingeschlagenen Weg, also der modifizierten Rezeption schweizerischen Privatrechts, festgehalten werden sollte, oder ob es stattdessen beim Obligationenrecht des ABGB bleiben sollte. Dass das Obligationenrecht zum Zankapfel geriet, hatte erneut innenpolitische Gründe. Seit 1928 war nämlich die Fortschrittliche Bürgerpartei an der Macht¹⁹ und damit lag die Regierungsverantwortung bei einer konservativen und schweizkritischen Gruppierung, die die von der

13 Biographische Details zu Wilhelm Beck (1885–1936) in: Historisches Lexikon der Schweiz (www.hls-dhs-dss.ch).

14 Wilhelm Beck, Das Recht des Fürstentums Liechtenstein. Ein Grundriss, Zürich 1912.

15 Vgl. Pkt. 9 des Programms der Christlich-sozialen Volkspartei Liechtensteins, erschienen in deren Parteiorgan, den Oberrheinischen Nachrichten vom 18. 1. 1919. Abgedruckt in: Schlossabmachungen, wie Fn. 12, S. 146 ff.

16 Biographische Details zu Emil Beck (1888–1973) in: Historisches Lexikon der Schweiz (www.hls-dhs-dss.ch).

17 LGBL. 4/1923.

18 LGBL. 4/1926 und 6/1928.

19 Rupert Quaderer, Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921, LPS 21, Vaduz 1994, S. 117 ff.

Volkspartei praktizierte bedingungslose Orientierung am westlichen Nachbarland offen in Frage stellte und in Bezug auf die laufende Privatrechtsreform zu einer Rückbesinnung auf die ursprüngliche Rezeptionsgrundlage, das ABGB, tendierte. Einem von der Bürgerpartei erwogenen generellen Schwenk zurück zur österreichischen Rechtsordnung als Rezeptionsgrundlage stand allerdings der Zollvertrag mit der Schweiz im Weg, der in vielen Bereichen direkt oder indirekt die liechtensteinische Rechtsordnung beeinflusste. Die Problematik der Ausgestaltung des Obligationenrechts entwickelte sich schlussendlich zu einer die Privatrechtsreform jahrzehntelang beherrschenden Sachfrage, die zugleich eine Reform der übrigen noch ausstehenden Rechtsmaterien – Familienrecht und Erbrecht – blockierte.²⁰ Das Resultat dieser sozusagen auf halbem Wege abgebrochenen Privatrechtsreform war eine Situation, die sich treffend mit folgenden Worten beschreiben lässt: «Das neue Ganze ist unvollendet und das alte Ganze ist zerrissen.»²¹

Um die Mitte des 20. Jahrhunderts präsentierte sich der Rechtsbestand als derart veraltet und unübersichtlich, dass Reformen unvermeidlich waren. Nach dem Scheitern eines ambitionierten Projekts zur Ausarbeitung eines Rechtsbuchs – also einer bereinigten, aktualisierten und systematisch geordneten Zusammenstellung des gesamten liechtensteinischen Rechts – in den 1950er Jahren²² wurde etwa zwei Jahrzehnte später eine grundlegende Reform des Justizrechts in Angriff genommen²³. Als Mittel zum Zweck sollte die Rechtsrezeption dienen, wobei bei der Entscheidung, welche Rechtsnormen im Einzelnen als Rezeptionsgrundlage herangezogen werden sollten, in erster Linie auf die Rechts-tradition und die Rechtskontinuität abzustellen sei. Folglich sollte das liechtensteinische ABGB weitestgehend nach dem Vorbild der österreichischen Zivilrechtskodifikation erneuert werden, während in jenen Bereichen, wo man sich schon bislang am schweizerischen Recht orientiert

20 Herbert Wille, Die Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts als Rezeptionsfrage ausländischen Rechts, in: Kurt Ebert (Hrsg.), *Pro iustitia et scientia*. Festschrift zum 80. Geburtstag von Karl Kohlegger, Innsbruck 2001, S. 623 ff.; Berger, wie Fn. 40, S. 80 ff.

21 Zitiert aus: Klaus Biedermann, *Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts*, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law, Bern 1981, S. 18 Fn. 23.

22 Siehe zur liechtensteinischen Rechtsbuchkommission ausführlich Berger, wie Fn. 40, S. 74 ff.

23 Vgl. zum Folgenden ausführlich ebda, S. 89 ff.

hatte oder wo sich aufgrund der zollvertraglichen Bindungen eine Anlehnung an das schweizerische Recht empfahl, dieses die Rezeptionsgrundlage bilden sollte.

Reformbedarf bestand unbestrittenermassen im Eherecht, das im Wesentlichen noch der Urfassung des ABGB entsprach. Als besonders antiquiert wurden vor allem zwei Aspekte empfunden, und zwar, dass es keine Möglichkeit der zivilen Eheschliessung gab und dass für Katholiken keine Möglichkeit zur Ehescheidung bestand. Beides hatte seinen Grund in der katholisch-konservativen Grundhaltung der Bevölkerung und des Fürstenhauses sowie in der Dominanz des Katholizismus und im Widerstand der Geistlichkeit. Mit dem neuen Ehegesetz aus 1974²⁴ erhielt Liechtenstein ein formell und materiell rein staatliches Eherecht, das die eherechtlichen Bestimmungen des ABGB weitgehend ersetzte. Die traditionellen Kräfte hatten sich insofern durchgesetzt, als an der Unauflöslichkeit der Ehe grundsätzlich festgehalten wurde.²⁵ Dies kam dadurch zum Ausdruck, dass die Scheidung als Ausnahme statuiert wurde, die nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zugelassen wurde. Der religiösen Überzeugung einer Mehrheit der Bevölkerung wurde dadurch Rechnung getragen, dass sie nur im Falle der totalen Zerstörung der Ehe als gerechtfertigt angesehen wurde. Um dies sicherzustellen, hatte der Scheidung ein langwieriges und aufwendiges Trennungsverfahren vorauszugehen, das in seiner spezifischen Ausgestaltung eine eigenständige liechtensteinische Rechtsschöpfung darstellte. Im Übrigen handelte es sich bei dem neuen Ehegesetz um eine Kompilation von österreichischen und schweizerischen Rechtsvorschriften.

Ein weiterer grundlegender Reformschritt betraf die Novellierung der im 2. und 3. Teil des ABGB enthaltenen erb- und schuldrechtlichen Bestimmungen.²⁶ Damit stand zugleich eine jahrzehntelang umstrittene Problematik vor der Lösung, nämlich die Entscheidung der Frage, ob Liechtenstein das Schuldrecht des ABGB oder das schweizerische Obligationenrecht rezipieren sollte. Mit der Entscheidung für die Übernahme der österreichischen Teilnovellen, mit denen wesentliche Materien des österreichischen ABGB zwischen 1914 und 1916 erneuert wor-

24 LGBI. 20/1974.

25 Elisabeth Berger, *Rezeption im liechtensteinischen Ehe- und Familienrecht*, in: LJZ 2/2006, S. 49ff. Ausführlicher hierzu dies., wie Fn. 40, S. 111 ff.

26 Berger, wie Fn. 40, S. 126 ff.

den waren, wurde der ursprünglichen Rezeptionsgrundlage der Vorzug eingeräumt.²⁷

Die schon seit Beginn der Justizrechtsreform in Aussicht gestellte Erneuerung des gesamten liechtensteinischen Ehe- und Familienrechts erfuhr schliesslich 1982 durch ein Landtagspostulat einen konkreten Anstoss.²⁸ Darin ging es um eine Verbesserung der Rechtsstellung der Frau im Allgemeinen und in bestimmten Rechtsmaterien wie dem Vormundschaftsrecht im Besonderen. Ein Vergleich der Rechtssituation in Österreich und der Schweiz ergab in Hinblick auf die Verwirklichung des Partnerschaftsprinzips und der Gleichberechtigung der Geschlechter kaum Unterschiede, Abweichungen gab es nur in Einzelfragen wie z. B. im Erbrecht und im Ehegüterrecht. Bei der Entscheidung der Rezeptionsfrage gaben die Aspekte der Rechtstradition und der Rechtskontinuität den Ausschlag für eine Übernahme des österreichischen Rechts. Mit der 1992 im Landtag beschlossenen Reform, die sich vor allem auf die Rechtsbeziehungen der Ehegatten in personen- und vermögensrechtlicher Hinsicht sowie auf das Erbrecht, das Scheidungsfolgenrecht, das Vormundschaftsrecht und das Unehelichenrecht bezog, wurden das Partnerschaftsprinzip und der Gleichberechtigungsgrundsatz im liechtensteinischen Ehe- und Familienrecht verankert.²⁹

Um das Zustandekommen der Reform nicht zu gefährden, waren das Ehetrennungs- und Ehescheidungsrecht – erwiesenermassen ganz besonders heikle Rechtsmaterien – vorläufig ausgenommen worden.³⁰ Ein Landtagspostulat vom Oktober 1995 unterstrich die Reformbedürftigkeit des Scheidungsrechts mit dem Hinweis, dass Liechtenstein beinahe das einzige europäische Land sei, das seinen Bewohnern keine einvernehmliche Eheauflösung ermögliche. Der im November 1996 vorgelegte Regierungsentwurf zur Revision des Scheidungs- und Trennungsrechts – der ein verschuldensunabhängiges Scheidungs- und Trennungssystem sowie die gesetzliche Verankerung der einvernehmlichen Scheidung vorsah – gab dem schweizerischen Ehescheidungsrecht als Rezeptionsgrundlage mit der Begründung den Vorzug, dass es besser mit den liechtensteinischen Reformzielen harmoniere als die österreichische

27 LGBL. 75/1976.

28 Vgl. zum Folgenden Berger, wie Fn. 40, S. 133 ff.

29 Die Ehe- und Familienrechtsreform, LGBL. 53–57/1993, trat am 1. April 1993 in Kraft.

30 Vgl. hierzu ausführlich Berger, wie Fn. 40, S. 179 ff.

Rechtslage. Die im Dezember 1998 beschlossene Novelle zum Ehegesetz³¹ wurde von vielen Landtagsabgeordneten als radikaler Bruch mit der liechtensteinischen Tradition und als ein besonders fortschrittliches Ehescheidungsrecht gepriesen. Dennoch oder vielleicht gerade deswegen stiess das neue Scheidungsrecht in der Bevölkerung durchwegs auf breite Akzeptanz, da es eine Alternative zur Ehescheidung im streitigen Verfahren bot.

In einem Kleinstaat wie dem Fürstentum Liechtenstein nimmt die Anlehnung an die Rechtsordnungen der Nachbarstaaten naturgemäss intensivere Ausmasse an als in grösseren Staaten. Die besonderen Bedingungen der Kleinstaatlichkeit – v. a. die Ressourcenknappheit sowie die eingeschränkten Möglichkeiten zur wissenschaftlichen Bearbeitung und Fortbildung des Rechts – sind der Grund dafür, dass nicht die Frage im Vordergrund steht, «ob» rezipiert wird, sondern «wie» rezipiert wird. Die kurz skizzierten Meilensteine in der Rezeptionsgeschichte des liechtensteinischen Privatrechts zeigen, dass es dem liechtensteinischen Gesetzgeber gelungen ist, die passive Rolle eines ohne eigenes Zutun von ausländischen gesetzgeberischen Vorarbeiten profitierenden Staates abzulegen und in eine aktive und selbstbestimmte Rolle hineinzuwachsen, indem die Rezeption als Rechtserzeugungsinstrument immer besser und souveräner genutzt wird.³²

2. Der Forschungsstand

Dem ABGB wird in der Literatur zum liechtensteinischen Recht – in Relation etwa zum Stiftungsrecht oder zum Treuhandrecht – eine vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit zuteil. Erstmals «gehörig gewürdigt» wurde «die Tatsache der Rezeption des ABGB in Liechtenstein» in der Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB aus 1911.³³ Der Autor des Beitrags, Karl v. In der Maur, von 1884 bis 1892 sowie provisorisch

31 LGBL 28/1999.

32 Elisabeth Berger, Rezeption und Adaption in der liechtensteinischen Privatrechtsordnung, in: Verena Duss / Nikolaus Linder u. a. (Hrsg.), Rechtstransfer in der Geschichte, München 2006, S. 350 f.

33 Karl v. In der Maur, Die Rezeption des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in Liechtenstein, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Juni 1911, Teil 1/2. Halbbd., Wien 1911, S. 754 ff.

von 1896 bis zu seinem Tod 1913 liechtensteinischer Landesverweser, erblickte in der Einführung des ABGB «einen grossen und bedeutungsvollen Schritt zur Verbesserung der Rechtsverhältnisse im Fürstentum Liechtenstein, . . . der von den wohlthätigsten Wirkungen begleitet war».³⁴ Die von In der Maur begonnene Aufarbeitung der Rezeptionsgeschichte wurde anlässlich des 175-Jahr- sowie des 190-Jahr-Jubiläums der liechtensteinischen Zivilrechtskodifikation fortgesetzt und vertieft.³⁵

Dass schon im Vorfeld der ABGB-Rezeption zwischen Liechtenstein und Österreich eine enge Verbundenheit im Bereich der Privatrechtsordnung bestand, wurde in einer 1999 erschienenen Publikation nachgewiesen, mit der die von Landvogt Joseph Schuppler 1808 ausgearbeitete Erbfolgeordnung sowie sein «Entwurf zu einem bürgerlichen Gesetzbuche» aus 1809 ediert wurden.³⁶ Schupplers Gesetzgebungsarbeiten waren Teil einer grundlegenden Staats- und Rechtsreform, in der sich die 1806 erlangte Souveränität Liechtensteins manifestierte.³⁷ Erfolg war seinem Einsatz für die Neugestaltung des liechtensteinischen Zivilrechts jedoch nur teilweise beschieden: Während die Erbfolgeordnung zum 1. Januar 1809 in Kraft gesetzt wurde,³⁸ blieb Schupplers Entwurf für ein Bürgerliches Gesetzbuch unrealisiert, da im Interesse einer möglichst weitgehenden Einheitlichkeit der Rechtsordnung im gesamten liechtensteinischen Herrschaftsgebiet dem ABGB der Vorzug eingeräumt wurde.

Basierend auf diesen Vorarbeiten wurde 2003 am Liechtenstein-Institut ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben, in dessen Rahmen die

34 Ebda, 759.

35 Wilhelm Brauner, 175 Jahre «Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch» in Liechtenstein, in: LJZ 1988, S. 94 ff.; Elisabeth Berger, 190 Jahre ABGB in Liechtenstein, in: LJZ 2002, S. 27 ff.

36 Elisabeth Berger (Hrsg.), Eine Zivilrechtsordnung für Liechtenstein. Die Entwürfe des Landvogts Joseph Schuppler, Frankfurt / Main 1999. Vgl. aktuell hierzu dies., Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Fürstentum Liechtenstein, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 3–4–2010, S. 179 ff.

37 Elisabeth Berger, Rechtsrezeption und Souveränität – ein Widerspruch?, in: JBL 105/2006, S. 33 ff.

38 Die Einführungsverordnung von 1812 räumte der Erbfolgs- und Verlassenschaftsabhandlungsordnung «fernere gesetzliche Kraft» ein, sodass das Erbrecht des ABGB zunächst von der Geltung in Liechtenstein ausgenommen blieb. Erst mit Wirksamkeit vom 1.1.1847 trat auch das Erbrecht des ABGB in Kraft, allerdings mit leichten Modifikationen gegenüber der österreichischen Fassung.

historischen Bedingungen für die aussergewöhnliche Normenvielfalt im liechtensteinischen Zivilrecht erforscht und die Auswirkungen der Rezeption auf die Rechtssetzung und die Rechtsprechung untersucht werden sollten. Im Zentrum der Forschungsarbeit stand das liechtensteinische ABGB, an dem sich – wie es der langjährige Präsident des Fürstlich liechtensteinischen Obersten Gerichtshofs, Franz Gschnitzer, so prägnant formulierte – «die Problematik der Rezeption in allen Einzelheiten studieren lässt». ³⁹ In dem 2008 publizierten Resultat dieses Forschungsprojekts ⁴⁰ schliesst sich an eine ausführliche Darstellung der Rezeptionsgeschichte ⁴¹ eine detaillierte Untersuchung der vom liechtensteinischen Gesetzgeber praktizierten Form der Rechtssetzung anhand der etappenweise durchgeführten ABGB-Reformen sowie eine Analyse der sich aus der Rezeptionspraxis ergebenden Problematik für die Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichte. ⁴²

Die Aufarbeitung der Rezeptionsgeschichte im liechtensteinischen Zivilrecht lässt nicht nur Schlüsse auf die besondere Bedeutung zu, die der Rezeption im Rechtsleben eines Kleinstaates zukommt, sondern sie vermittelt auch Erkenntnisse und – daraus resultierend – Empfehlungen für eine bestmögliche Gestaltung der aktuellen Gesetzgebungspraxis. Deren Problematik besteht vor allem darin, dass den Rezeptionsgrundsätzen – unveränderte Rechtsübernahme wo möglich, Adaptionen wo nötig – meist zuwenig Beachtung geschenkt wird. Die des Öfteren zu beobachtende «leichte Hand» bei der Auswahl der Rezeptionsgrundlage mit dem Augenmerk auf der punktuell attraktiver erscheinenden Regelung ohne Rücksicht auf Rechtssystematik und Regelungszusammenhang führt in der Rechtspraxis nicht selten zu komplexen Anwendungs- und Auslegungsfragen.

39 Franz Gschnitzer, *Rechtsleben im Kleinstaat*, in: Heinz Barta – Karl Kohlegger – Viktoria Stadlmayer (Hrsg.), *Franz Gschnitzer Lesebuch*, Innsbruck 1993, S. 547 ff. (Zitat: S. 551).

40 Elisabeth Berger, *Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB*, SLR 16, Schaan 2008. Die 2. Aufl. wird 2011 als Band 14 der von Thomas Vormbaum im LIT-Verlag herausgegebenen Schriftenreihe «Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen» erscheinen.

41 Wertvolle Anstösse hierzu gab der Beitrag von Wille, wie Fn 20, S. 613 ff.

42 Siehe hierzu auch Elisabeth Berger, *Normenvielfalt im liechtensteinischen Privatrecht*, in: Gerald Kohl – Christian Neschwara – Thomas Simon (Hrsg.), *Festschrift für Wilhelm Brauner zum 65. Geburtstag*, Wien 2008, S. 29ff., insb. S. 37 ff.

3. Der Forschungsbedarf

Die bislang vorliegenden Forschungsergebnisse sind ein Versuch, Aufschluss zu geben über das «Warum» und das «Wie» der Rechtsrezeption und sollen als Grundlage und als Anstoss für eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Privatrechtsmaterien dienen.⁴³ Ein «Konglomerat von Rechtsvorschriften» unterschiedlicher Herkunft findet sich im liechtensteinischen Zivilrecht vor allem im Ehe- und Familienrecht sowie im Erb- und Schuldrecht. Hier wären detaillierte Untersuchungen am Platze, um zu analysieren, wo es durch die Rezeption aus unterschiedlichen Rechtsordnungen sowie durch die Adaption von Rechtsnormen zu Reibungspunkten kommt, wie in der Rechtspraxis damit umgegangen wird, und ob und inwieweit eine Harmonisierung durch die Rechtsprechung erfolgt.

In Zusammenhang mit dem im Jahr 2012 bevorstehenden Jubiläum «200 Jahre ABGB in Liechtenstein» wurden zwei konkrete Projekte in Angriff genommen, welche die Absicht eint, die Aktualität und Lebenskraft der liechtensteinischen Zivilrechtskodifikation unter Beweis zu stellen. 2007 rief der damalige Leiter des Justizressorts und nunmehrige Regierungschef, Dr. Klaus Tschütscher, ein ambitioniertes und umfassendes Projekt ins Leben, dessen Zweck darin besteht, das ABGB – unter Einschluss der Nebengesetze und des Verfahrensrechts – einer Überarbeitung und Modernisierung zu unterziehen, um dessen Fortbestand in zeitgemäss erneuerter Form zu sichern.

Begleitend zu diesem Reformprojekt wird an einem «Praxiskommentar zum liechtensteinischen ABGB» gearbeitet.⁴⁴ Dieser Kommentar, der online und daher stets aktuell zur Verfügung stehen wird, versteht sich explizit nicht als «Konkurrenzprodukt» zu den vorhandenen Kommentaren zum österreichischen und schweizerischen Zivilrecht, sondern als ein auf die speziellen Bedürfnisse des liechtensteinischen Rechtsanwenders zugeschnittenes Arbeitsinstrument. Es wird damit ein rascher und übersichtlicher Zugriff auf jene Informationen geboten werden, die ganz konkret für all jene von Interesse sind, die Normen des ABGB zur Anwendung zu bringen haben. Der Bedarf an einem solchen

43 Berger, wie Fn. 40, Vorwort.

44 Das Projekt steht unter der Leitung der Verf.

juristischen Hilfsmittel ergibt sich schon allein daraus, dass in Liechtenstein tätige Juristen ihr Studium an ausländischen Rechtsfakultäten absolvieren müssen und die Kenntnisse von den Besonderheiten der liechtensteinischen Rechtsordnung daher erst im Laufe der praktischen juristischen Arbeit sukzessive erworben werden können. Der Anwendung liechtensteinischer Zivilrechtsnormen haben im Einzelfall zeitaufwendige Recherchen zur Ermittlung der Herkunft der Normen sowie eine gründliche Überprüfung auf inhaltliche Abweichungen gegenüber der Rezeptionsgrundlage voranzugehen, wobei Verweisungen und Gesetzeslücken erschwerend hinzutreten können. Ausländische Literatur, Kommentare und Rechtsprechungssammlungen sind aufgrund von Abweichungen und Nachführungsdefiziten nur eingeschränkt verwendbar und daher mit Bedacht zu benutzen. Das derzeit in der Anlaufphase befindliche Projekt wird dem liechtensteinischen Juristen das bieten, was für jeden österreichischen, schweizerischen und deutschen Juristen selbstverständlich ist, nämlich einen stets aktuellen Kommentar zur Verfügung zu haben.

Abkürzungen

JBL	Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein
JGS	österreich. Justizgesetzsammlung
LGBL	Landesgesetzblatt
LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung
LTP	Protokoll des Liechtensteinischen Landtags
RGBL	österreich. Reichsgesetzblatt
SLR	Schriften zum liechtensteinischen Recht